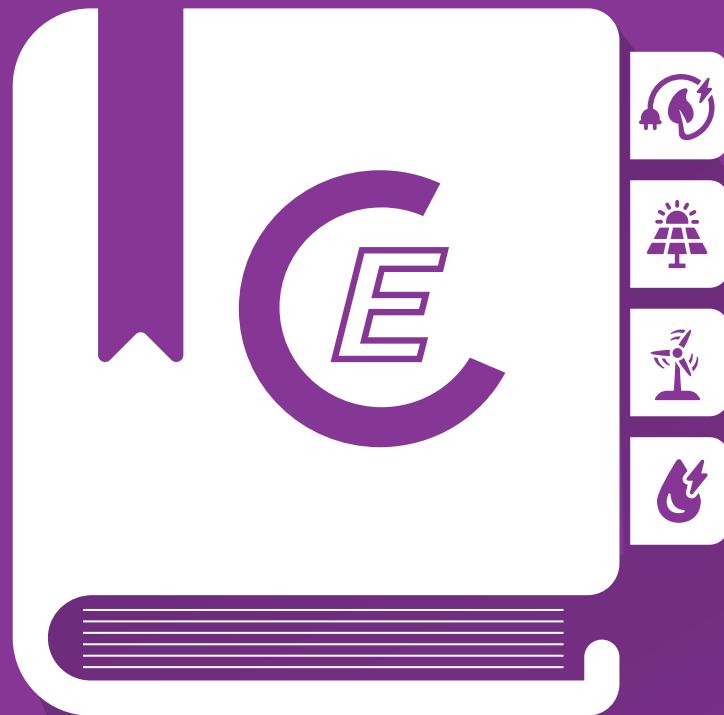


AKTIONSPERSONEN
NETZANSCHLUSS 2025
ABSCHLUSSBERICHT

UNSERE ENERGIE UNTERSTÜTZT ERNEUERBAREN-ZIELE.





Aktionsplan Netzanschluss Abschlussbericht

10.09.2025

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Einleitung	5
2 Übersicht und Status Quo der Aktionen	6
2.1 Aktion 1: Anträge auf Netzzutritt und -zugang via Online-Portal	7
2.2 Aktion 2: Laufendes Monitoring zur Einhaltung der Bearbeitungsdauer t_{Antrag} gemäß den gesetzlichen Vorgaben	7
2.3 Aktion 3: Standardisierung von Prozessen zur Netzanschlussbeurteilung	10
2.4 Aktion 4: Monitoring des Fortschritts der Digitalisierungsmaßnahmen	11
2.5 Aktion 5: Alternativen bei fehlender Netzkapazität	12
2.6 Aktion 6: Leitfaden für Netzentwicklungspläne für Verteilernetze	13
2.7 Aktion 7: Transparenz der verfügbaren Netzkapazitäten auf Netzebene 4	14
2.8 Aktion 8: Harmonisierung der Anforderungen der Netztrenn- bzw. Umschalteinrichtungen für Notstromsysteme	14
2.9 Aktion 9: Anpassung der lokalen Blindleistungsregelung	15
2.10 Aktion 10: Optimale Ausnutzung der Spannungsbandbewirtschaftung	15
2.11 Aktion 11: Vereinfachung der Konformitätsnachweise	16
2.12 Aktion 12: Klarstellung zu Stromerzeugungsanlagen unterschiedlicher Eigentümer	16
2.13 Aktion 13: Veranstaltungen und Multiplikatoren	17
2.14 Aktion 14: Netzanschluss-Datenerhebung	18
2.15 Aktion 15: Harmonisierung der Kosten für die Fernsteuerung bzw. fernwirktechnische Schnittstelle	20
2.16 Aktion 16: Veröffentlichung eines „Speicher-Leitfadens“	20
2.17 Aktion 17: Überwachung der regulatorischen Vorgaben	21
2.18 Aktion 18: Regelungen für Subzähler und virtuelle Zählpunkte	22
3 Quellen.....	23

Zusammenfassung

Der „Aktionsplan Netzanschluss“ der E-Control wurde entwickelt, um die Umsetzung der erneuerbaren Energieziele in Österreich deutlich zu beschleunigen. Seit dem Jahr 2022 hat die E-Control eine Vielzahl an verschiedenen Maßnahmen implementiert, die darauf abzielen dieses Vorhaben zu beschleunigen. Der Aktionsplan Netzanschluss fasst diese zahlreichen Maßnahmen zusammen, mit dem Ziel, den schnellen Netzanschluss von Erzeugungsanlagen zu fördern. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf der Integration von Photovoltaikanlagen.

Ziel ist es, den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung bis 2030 um 27 TWh zu erhöhen, mit einem deutlichen Schwerpunkt (11 TWh) auf der Photovoltaik. Eine der zentralen Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans ist die umfassende Datenerhebung der E-Control bei 60 Verteilernetzbetreibern. Die Berichte der Erhebung Netzanschluss zeigen, dass die PV-Anlagen auf einem guten Weg sind, die im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) festgelegten Ziele zu erreichen. Bis Ende 2024 gab es 471.210 Zählpunkte für PV-Anlagen in Österreich. Damit waren Ende 2024 8.148 MW an PV-Anlagen an das öffentliche Netz angeschlossen. Alle Ergebnisse dieses Monitorings werden in den Berichten zur Erhebung Netzanschluss veröffentlicht.

Ein Schwerpunkt des Aktionsplans lag auf der Standardisierung und Beschleunigung des Netzanschluss- und Netzzugangsprozesses durch klar definierte Verfahren und Fristen. Es wurden konkrete Herausforderungen identifiziert, die verschiedene Phasen des Netzanschlusses von der Planung bis zur Inbetriebnahme betreffen. E-Control hat 18 spezifische Aktionen formuliert, die kurzfristige und mittelfristige Verbesserungen anstreben. Diese Maßnahmen umfassten die Optimierung der Nutzung existierender Netzkapazitäten, die Einführung einheitlicher Regelungen für die Einspeiseleistung und den Abbau bürokratischer Hürden. Die Verantwortung für die Umsetzung lag sowohl bei der E-Control selbst als auch bei den Netzbetreibern, wobei der Erfolg von der Zusammenarbeit aller Beteiligten abhängig war.

Der „Aktionsplan Netzanschluss“ hat die Integration erneuerbarer Energien in Österreich vorangebracht und den Übergang zu einer nachhaltigen Energiezukunft unterstützt. Er betonte die Notwendigkeit einer verbesserten Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten. Ziel war es, durch umfangreiche Maßnahmen, die in den Versionen 1.0 und 2.0 des Aktionsplans Netzanschluss beschrieben wurden, den Netzanschluss effizienter und schneller zu gestalten, um den Ausbau erneuerbarer Stromerzeugungsanlagen zu fördern. Ein kontinuierliches Monitoring stellt sicher, dass die gesetzten Fristen eingehalten und die Ziele erreicht werden. Zudem hat die E-Control im Rahmen von Aufsichtsverfahren in der Vergangenheit Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen aufgegriffen und Streitschlichtungsverfahren auf Antrag durchgeführt – und wird dies auch weiterhin fortführen.

Dieser Abschlussbericht des „Aktionsplans Netzanschluss“ der E-Control bietet einen detaillierten Überblick über die Maßnahmen, die zur Beschleunigung der Integration erneuerbarer Energien in Österreich aufgegriffen und bereits positiv abgeschlossen wurden. Einige Maßnahmen, wie z.B. die Erhebung Netzanschluss, werden kontinuierlich durchgeführt. Andere Maßnahmen sind von der Umsetzung durch die Verteilernetzbetreiber abhängig. Die Vielfalt der Verteilernetzbetreiber zeigt sich in ihren unterschiedlichen Fortschritten bei den Digitalisierungs- und Standardisierungsprozessen. Zudem stellt das noch nicht beschlossene Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) eine zusätzliche Hürde dar, die sich im aktuellen Status quo mancher Aktionen widerspiegelt.

1 Einleitung

Ein zentrales Ziel der Regulierungsbehörde ist seit ihrer Gründung die Schaffung eines angemessenen regulatorischen Rahmens im Einklang mit den gesetzlich vorgegebenen Zielen der Energiepolitik und -effizienz [1]. Österreich verfolgt das Ziel, ab dem Jahr 2030 100 % des Stromverbrauchs bilanziell durch Erneuerbare Energien zu decken [2]. Die Integration erneuerbarer, volatiler und dezentraler Stromerzeugungsanlagen bei gleichzeitiger Gewährleistung einer sicheren und leistbaren Energieversorgung macht umfangreiche Netzverstärkungen, Netzausbau, Digitalisierung und den gezielten Einsatz von Flexibilitätsleistungen notwendig. Gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) soll bis 2030 die Erneuerbare Stromerzeugung um 27 TWh gesteigert werden, wobei 11 TWh auf Photovoltaik, 10 TWh auf Wind, 5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse entfallen sollen [3]. Darüber hinaus enthält der integrierte österreichische Netzinfrastrukturplan (ÖNIP) [4] detaillierte Pläne und weitere Zielvorgaben für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Österreich. Gemäß dem Plan soll die Stromerzeugung aus Photovoltaik bis 2030 21 TWh und bis 2040 41 TWh betragen. Der zeitgerechte Netzanschluss der dafür erforderlichen Erzeugungskapazitäten stellt eine große Herausforderung dar.

Zweckmäßige Regelungen zum Netzzutritt- und Netzzugang Erneuerbarer Stromerzeugungsanlagen spielen eine wichtige Rolle für die Realisierbarkeit der Erneuerbaren-Ziele. Darüber hinaus sind Netzzutritts- und zugangsregeln auch für Verbrauchsanlagen und insbesondere die stark an Bedeutung gewinnenden Betriebsmittel Wärmepumpen, elektrische Energiespeicher und Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge von zentraler Bedeutung. Hier ist, neben dem Erzeugungsmanagement, ein Speicher- und Lastmanagement erforderlich.

Das Interesse an der Errichtung von Stromerzeugungsanlagen ist seit Beginn der Energiekrise 2022 in einem unerwarteten Ausmaß gestiegen: In vielen Netzgebieten hat sich die Zahl der Anträge auf Netzzugang für Erneuerbare Stromerzeugungsanlagen vervielfacht. Dieser Anstieg an Netzan schlussbegehren ist seitens Verteilernetzbetreiber (VNB) nur mit standardisierten und digitalisierten Prozessen bewältigbar. Es hat sich gezeigt, dass die österreichischen VNB in unterschiedlichem Maße automatisierte, den neuen Herausforderungen angemessene und den tatsächlichen Lastflüssen entsprechende Prozessabläufe etabliert haben.

Mittels einer quartalsweisen Erhebung und Veröffentlichung wird durch die E-Control der Status und der Fortschritt des Ausbaus und der Integration der Erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen erfasst. Die Ergebnisse dieser Erhebung [5] werden veröffentlicht und periodisch aktualisiert.

E-Control hat einen Aktionsplan für den Netzanschluss initiiert, um die Erneuerbaren-Ziele zügig zu unterstützen und schnelle Netzanschlüsse zu ermöglichen.

Mit dem „Aktionsplan Netzanschluss Version 1.0“ wurden die Herausforderungen beim Netzan schluss bzw. Netzzugang aufgezeigt, die Umsetzung der Maßnahmen zu deren Lösung beschrieben und die Entwicklung der zugehörigen Prozesse dargestellt. Der „Aktionsplan Netzanschluss Version 2.0“ baut darauf auf, indem er den aktuellen Status der im „Aktionsplan Netzanschluss Version 1.0“ beschriebenen Aktionen und Maßnahmen erfasst und um neue Aktionen ergänzt. Der Abschlussbericht bietet somit einen umfassenden Überblick über den Fortschritt des Plans, zeigt auf, welche Maßnahmen bereits erfolgreich umgesetzt wurden und beschreibt Schritte, die noch umzusetzen sind, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

2 Übersicht und Status Quo der Aktionen

Aktionen	Status-Quo	Seite
Aktion 1: Anträge auf Netzzutritt und -zugang via Online-Portal		7
Aktion 2: Laufendes Monitoring zur Einhaltung der Bearbeitungsdauer tAntrag gemäß den gesetzlichen Vorgaben		7
Aktion 3: Standardisierung von Prozessen zur Netzanschlussbeurteilung		10
Aktion 4: Monitoring des Fortschritts der Digitalisierungsmaßnahmen		11
Aktion 5: Alternativen bei fehlender Netzkapazität		12
Aktion 6: Leitfaden für Netzentwicklungspläne für Verteilernetze		13
Aktion 7: Transparenz der verfügbaren Netzkapazitäten auf Netzebene 4		14
Aktion 8: Harmonisierung der Anforderungen der Netztrenn- bzw. Umschalteinrichtungen für Notstromsysteme		14
Aktion 9: Anpassung der lokalen Blindleistungsregelung		15
Aktion 10: Optimale Ausnutzung der Spannungsbandbewirtschaftung		15
Aktion 11: Vereinfachung der Konformitätsnachweise		16
Aktion 12: Klarstellung zu Stromerzeugungsanlagen unterschiedlicher Eigentümer		16
Aktion 13: Veranstaltungen und Multiplikatoren		17
Aktion 14: Netzanschluss-Datenerhebung		18
Aktion 15: Harmonisierung der Kosten für die Fernsteuerung bzw. fernwirktechnische Schnittstelle		20
Aktion 16: Veröffentlichung eines „Speicher-Leitfadens“		20
Aktion 17: Überwachung der regulatorischen Vorgaben		21
Aktion 18: Regelungen für Subzähler und virtuelle Zählpunkte		22
 umgesetzt	 teilweise bzw. laufende Umsetzung	 laufendes Monitoring

2.1 Aktion 1: Anträge auf Netzzutritt und -zugang via Online-Portal

Aktion 1: Anträge auf Netzzutritt und -zugang via Online-Portal

Netzkunden sollen den Antrag selbst stellen können. E-Control fordert jene Netzbetreiber auf, die bislang keine Beantragung via Online-Portal ermöglichen, dass neben bevollmächtigten Elektrofachunternehmen auch Netzbenutzern der Zugang zum Online-Portal des Netzbetreibers gewährt wird.

Ziel: Vereinfachung des Antrags via Online-Portal.

Status: In Österreich gibt es 118 Verteilernetzbetreiber (VNB), die jeweils in ihrem Netzgebiet für die Verteilung der elektrischen Energie verantwortlich sind. Der bisherige Boom an Stromerzeugungsanlagen bis 20 kW Engpassleistung hat dazu geführt, dass viele Netzbetreiber Online-Services für ihre Netzkunden anbieten bzw. bestehende Online-Services verbessert haben. Zusätzlich wird vermehrt auf die Transparenz beim Netzanschluss von Stromerzeugungsanlagen geachtet. Neben bevollmächtigten Elektrofachunternehmen wird oftmals auch der Netzbenutzer über den Status des Antrags auf Netzanschluss einer Stromerzeugungsanlage im Online-Portal informiert. Dies geht teilweise so weit, dass konkrete Rückfragen des VNBs an das bevollmächtigte Elektrofachunternehmen ebenfalls im Online-Portal für den Netzbenutzer ersichtlich sind.

 : Diese Maßnahme wurde bereits von einigen Verteilernetzbetreibern erfolgreich umgesetzt, während mit den verbleibenden Netzbetreibern weiterhin konstruktive Gespräche geführt werden.

2.2 Aktion 2: Laufendes Monitoring zur Einhaltung der Bearbeitungsdauer t_{Antrag} gemäß den gesetzlichen Vorgaben

Aktion 2: Laufendes Monitoring zur Einhaltung der Bearbeitungsdauer t_{Antrag} gemäß den gesetzlichen Vorgaben

Die E-Control wird engmaschig überwachen, ob die gesetzlichen Vorgaben (EIWOG 2010 [6], END-VO 2012 [7]) von Seiten der Verteilernetzbetreiber eingehalten werden. Zusätzlich soll die Bekanntgabe der Zählpunktbezeichnung für die Einspeisung rascher (innerhalb von 14 Tagen) erfolgen.

Ziel: Tatsächliche Einhaltung der Fristen.

Status: Gemäß § 19 Abs 1 EIWOG 2010 [6] legt E-Control Standards für Stromnetzbetreiber in Bezug auf Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Dienstleistungen fest. Diese Standards werden per Verordnung (END-VO 2012) [7] erlassen und durch Berichte zur kommerziellen Qualität der Strom- und Gas-Verteilernetzbetreiber [8] überwacht.

Mit der Novelle 2024 der END-VO 2012 wurde ein durchgehender Fristenlauf von Antrag einer Stromerzeugungsanlage bis zur dessen Betriebserlaubnis sichergestellt. Durch diese Ergänzung wurden zusätzliche Qualitätsstandards eingeführt, die den Bedürfnissen aus der Praxis entsprechen. Tabelle 1 zeigt die jeweiligen Verbesserungen durch die Novellierung der END-VO 2012 für die Prozesse Antrag, Angebot, Anschluss und Betrieb.

	Antrag	Angebot	Anschluss	Betrieb
END-VO 2012	<p>Nach 2 Wochen (4 Wochen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - konkreter Vorschlag für die weitere Vorgangsweise - Ansprechperson - voraussichtliche Bearbeitungsdauer 	Keine Frist für das Angebot für den Netzzutritt.	§ 46 EIWOG 2010	Keine Frist für die Erteilung der Betriebserlaubnis.
EIWOG 2010 geltende Fassung	Keine Fristen, außer für Anlagen gemäß § 17 a EIWOG		§ 46 EIWOG 2010	Keine Frist für die Erteilung der Betriebserlaubnis.
END-VO 2012 Novelle 2024	<p>Nach 2 Wochen (4 Wochen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - konkreter Vorschlag für die weitere Vorgangsweise - Ansprechperson - voraussichtliche Bearbeitungsdauer 	<p>Nach 2 Wochen (4 Wochen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angebot für den Netzzutritt - Kostenaufstellung - Zählpunktbezeichnung 	§ 46 EIWOG 2010	Spätestens zwei Wochen (4 Wochen) nach Einlangen der Meldung über die ordnungsgemäße Fertigstellung der Stromerzeugungsanlage (einschließlich Installationsdokument und Energie-Abnahmevertrag) ist die Betriebserlaubnis zu erteilen.

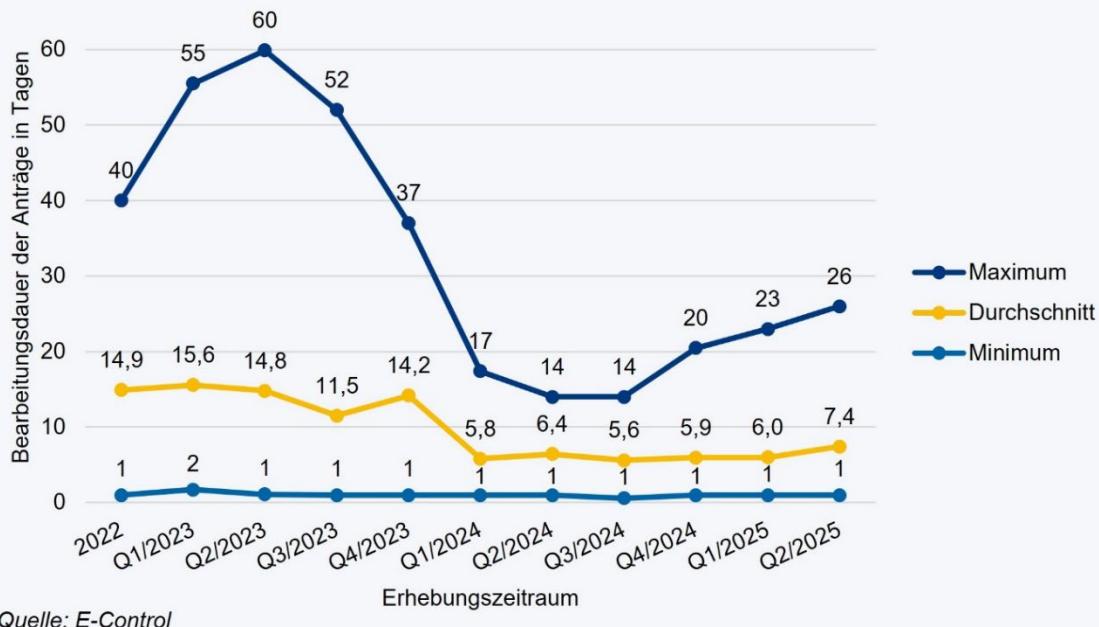
Tabelle 1: Überblick von Fristen und Mindestanforderungen

In der Praxis sind die Antworten der Verteilernetzbetreiber auf den Antrag auf Netzzutritt des Netzbuzzers unterschiedlich. Mit der Änderung von § 3 Abs 2 END-VO 2012 werden die Inhalte des Angebots des Verteilernetzbetreibers konkretisiert. Neben der Information der voraussichtlichen Dauer der Herstellung eines Netzanschlusses und einer Ansprechperson, muss der Verteilernetzbetreiber dem Netzbuzzer ein Angebot mit Kostenaufstellung und Zählpunktbezeichnung übermitteln. Dadurch wird dem Netzbuzzer die notwenige Planungssicherheit gegeben. Mit der Bekanntgabe der Zählpunktbezeichnung, spätestens mit Versand des Angebots, können andere Prozesse, wie Ansuchen um Förderungen, parallel abgewickelt werden. Mit Annahme des Angebots durch den Netzbuzzer kommt der Netzzutrittsvertrag zustande.

Zusätzlich zu den in der Tabelle 1 dargestellten Verbesserungen im Zuge der Novelle 2024 der END-VO 2012 ist nun eine einheitliche Vorgangsweise für die Gültigkeit der vertraglichen Zusagen, bis zu der die Stromerzeugungsanlage errichtet werden muss, gegeben. Die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen verzögert sich in der Praxis oft, etwa wegen Lieferschwierigkeiten. Die Voraussetzungen für eine Verlängerung von Zusagen wurden bisher ebenfalls unterschiedlich gehandhabt. Durch die Ergänzung wird eine einheitliche Vorgangsweise vorgegeben. Eine Vereinbarung längerer Gültigkeitsdauern wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Abbildung 1 und Abbildung 2 verdeutlichen die positiven Auswirkungen der Maßnahmen des Aktionsplan Netzanschluss in der Erhebung Netzanschluss, die von den Verteilernetzbetreibern auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Abbildung 1 zeigt, dass die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten (t_{Antrag}) für zugesagte Anträge bei den 16 großen Verteilernetzbetreibern 2023 ihren Höchststand erreichten, aber ab 2024 auf etwa 6 bis 7 Tage sanken. Diese Verbesserung ist auf verstärkte Digitalisierung, eine höhere Antragsqualität der Netzbuzzer und gesteigerten Ressourceneinsatz der Netzbetreiber zurückzuführen. Abbildung 2 zeigt im gleichen Schema, dass die Bearbeitungsdauer für die Betriebserlaubnis ($t_{Betrieb}$) ebenfalls ab 2023 deutlich reduziert wurde.

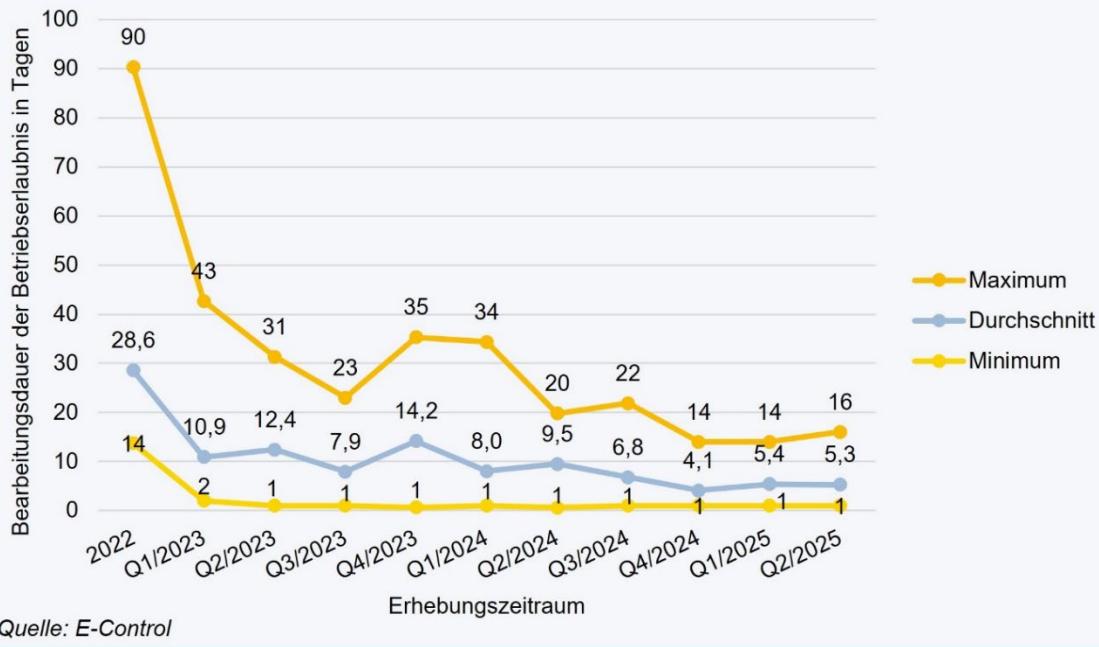
VERLAUF DURCHSCHNITTLICHE DAUER t_{Antrag} FÜR ZUGESAGTE PV-ANLAGEN ≤ 20 kW BEI 16 VNB (STAND Q2/2025)



Quelle: E-Control

Abbildung 1: Verlauf der durchschnittlichen Zeitdauer t_{Antrag} für PV-Anlagen ≤ 20 kW Anlagenleistung bei 16 VNB, Stand Q2/2025 (zugesagte Anträge), Quelle Quartalsbericht Q2/2025 [5]

VERLAUF DURCHSCHNITTLICHE DAUER $t_{Betrieb}$ FÜR ZUGESAGTE PV-ANLAGEN ≤ 20 kW BEI 16 VNB (STAND Q2/2025)



Quelle: E-Control

Abbildung 2: Verlauf der durchschnittlichen Zeitdauer $t_{Betrieb}$ für PV-Anlagen ≤ 20 kW Engpassleistung bei 16 VNB, Stand Q2/2025 (zugesagte Anträge), Quelle Quartalsbericht Q2/2025 [5]

✓ : Diese Maßnahme wurde bereits von E-Control erfolgreich umgesetzt. Durch das engmaschige Monitoring der durchschnittlichen Zeitdauern durch E-Control wurden die Bestrebung der Verteilernetzbetreiber sichtbar, was zu einer Reduktion der durchschnittlichen Zeitdauern führte.

2.3 Aktion 3: Standardisierung von Prozessen zur Netzanschlussbeurteilung

Aktion 3: Standardisierung von Prozessen zur Netzanschlussbeurteilung

Eine Standardisierung der Netzanschlussbeurteilung trägt dazu bei, dass diese effizienter und verlässlich durchgeführt werden kann. „Good-Practice-Beispiele“ wurden bereits bei den österreichischen VNB identifiziert und das Anliegen der E-Control besteht nun darin, dass österreichweit einheitliche Prozesse und Fristen für den Anschluss von Erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen eingehalten werden. Mit Hilfe von regelmäßigen Terminen mit der Branche zum Informationsaustausch sollen diese „Good-Practice-Beispiele“ zu Standards bei den VNB werden.

Ziel: Reduktion der Zeitdauer zwischen Einlangen und Bestätigung des Antrags auf Netzzugang auf weniger als 14 Tage.

Status: Durch das Bestreben der E-Control, die Standardisierung der Netzanschlussbeurteilung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens für Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger (vgl. § 17a EIWOG 2010) voranzutreiben, ist es gelungen, die Bearbeitungsdauer t_{Antrag} zu reduzieren.

Abbildung 1 zeigt den Verlauf der durchschnittlichen Zeitdauern t_{Antrag} für zugesagte Anträge ab dem Jahr 2022 bei den 16 großen Verteilernetzbetreiber. Die Abbildung zeigt einerseits den Verlauf des Durchschnitts über 16 VNB (gelb), als auch die Maximum- und Minimumwerte (blau). Es zeigen sich starke Schwankungen im Verlauf der Zeit bei den Maximumwerten. Im Zeitraum Q1/2023 und Q2/2023, als auch die höchste Anzahl an Anträgen des Jahres 2023 verzeichnet wurde, gab es Netzbetreiber, bei denen die Antworten auf vollständige Anträge im Schnitt bis zu 60 Tage dauerten. Diese Kennzahl ist gesunken. Der Durchschnittswert beträgt in Q2/2025 7,4 Tage.

Abbildung 3 zeigt, dass die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für PV-Anträge nach Größenklassen variieren. Bei größeren Anlagen (20 kW bis 250 kW und 250 kW bis 1 MW) dauert die Beantwortung durchschnittlich 15 bis 40 Tage.

Die verkürzten Bearbeitungszeiten der Anträge sind auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, darunter die zunehmende Standardisierung und Digitalisierung, eine höhere Antragsqualität seitens der Netzbetreiber und einen höheren Ressourceneinsatz der Netzbetreiber, aber auch auf den Rückgang an Anträgen insgesamt.

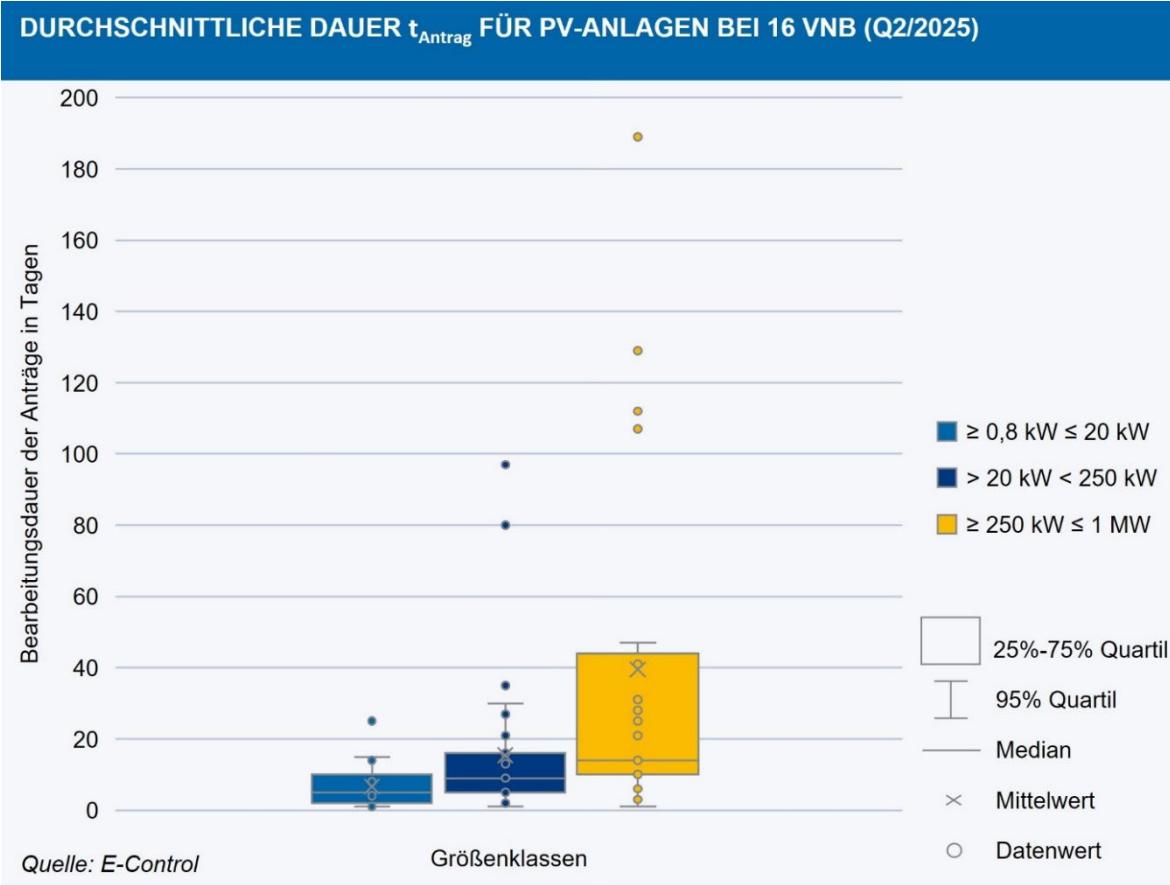


Abbildung 3: Durchschnittliche Bearbeitungszeit der Anträge (t_{Antrag}) für PV-Antrag über alle vollständigen Anträge, die bei den 16 VNB in Q2/2025 eingelangt sind. Quelle Quartalsbericht Q2/2025 [5]

💡: E-Control hat erfolgreich darauf hingewirkt, dass viele Verteilernetzbetreiber die Standardisierung der Netzanschlussbeurteilung umsetzen, was zu verkürzten Bearbeitungszeiten und einer Verringerung der Anfragen führte; mit den verbleibenden Netzbetreibern ist E-Control weiter in Gesprächen.

2.4 Aktion 4: Monitoring des Fortschritts der Digitalisierungsmaßnahmen

Aktion 4: Monitoring des Fortschritts der Digitalisierungsmaßnahmen

E-Control sieht die Digitalisierungsmaßnahmen der Verteilernetzbetreiber als notwendigen Beitrag, die Effizienz, die Zuverlässigkeit und die Nachhaltigkeit des Stromnetzes in Österreich zu verbessern. Das Monitoring des Fortschritts bei der Digitalisierung der Verteilernetze durch E-Control im Rahmen einer Datenerhebung bei Verteilernetzbetreibern ist geplant. Sobald die gesetzliche Grundlage geschaffen wird, werden die Digitalisierungsmaßnahmen im Rahmen der Netzweltentwicklungspläne für Verteilernetze (V-NEP) überwacht. Siehe dazu auch Aktion 6:

Ziel: Rasche und konsequente Umsetzung der Digitalisierung.

Status: Das Monitoring des Fortschritts bei der Digitalisierung der Verteilernetze durch E-Control ist eine bleibende Forderung. Das Monitoring der Digitalisierungsmaßnahmen im Rahmen der Netzentwicklungspläne für Verteilernetze wird, sofern eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, formal umgesetzt.

Auf Betreiben der E-Control haben 15 Verteilernetzbetreiber, die zur Veröffentlichung verpflichtet sind, ihre Verteilernetzentwicklungspläne trotz Verzögerungen beim EIWG bereits im Oktober 2024 freiwillig veröffentlicht [9].

: E-Control hat erfolgreich dafür gesorgt, dass trotz gesetzlicher Verzögerungen die V-NEPs vorzeitig veröffentlicht wurden und verfolgt die Digitalisierungsmaßnahmen der Verteilernetzbetreiber weiter.

2.5 Aktion 5: Alternativen bei fehlender Netzkapazität

Aktion 5: Alternativen bei fehlender Netzkapazität

Die Einspeisebeschränkung wird oft an das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung des bestehenden Anschlusses des Entnehmers angepasst oder auch mit 0 kW festgelegt. Die Einspeiseleistung mit einer Engpassleistung ≤ 20 kW soll, sofern keine Verweigerungsgründe vorliegen, mindestens in der Höhe des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung erfolgen. Eine Beschränkung der Einspeiseleistung sollte nur temporär erfolgen bzw. in Ausnahmefällen kann vom beantragten Netzanschlusspunkt abgewichen werden.

Ziel: Vermeidung von Einspeisebeschränkungen.

Status: Aktuell treten nur vereinzelt Anfragen über ausgesprochene Einspeisebeschränkungen des Verteilernetzbetreibers bei den Servicestellen der E-Control auf. Netzbenutzer werden größtenteils von den Verteilernetzbetreibern über die aktuelle Situation der Netzkapazitäten informiert.

Weitere Transparenz bezüglich geplanter und in der Umsetzung befindlicher Netzausbau- und -verstärkungsmaßnahmen soll mit dem V-NEP geschaffen werden. Die aktuell und zukünftig verfügbaren Netzkapazitäten sind häufig entscheidend für die Wahl der Engpassleistung und des Standortes. Weiters soll sichergestellt werden, dass die Verteilernetze mit ausreichenden Aufnahmekapazitäten zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele ausgestattet werden. Zusätzlich zur erwähnten Transparenz soll mit dem V-NEP erreicht werden, dass Verteilernetzbetreiber Flexibilitätsleistungen in ihren Planungsüberlegungen berücksichtigen.

: E-Control fordert weiterhin Transparenz von aktuellen und durch Netzausbau- und -verstärkungsmaßnahmen geschaffene Netzkapazitäten.

2.6 Aktion 6: Leitfaden für Netzentwicklungspläne für Verteilernetze

Aktion 6: Leitfaden für Netzentwicklungspläne für Verteilernetze

E-Control wird einen Leitfaden für die Erstellung von Verteilernetzentwicklungsplänen erstellen, der Klarheit hinsichtlich der geforderten Inhalte schaffen und eine möglichst einheitliche Umsetzung durch Verteilernetzbetreiber ermöglichen soll.

Ziel: Akkordierung und Veröffentlichung der Verteilernetzentwicklungspläne.

Status: E-Control hat im November 2023 einen Leitfaden für die Erstellung von V-NEP veröffentlicht¹. Die wesentlichen Inhalte und die Struktur der V-NEP wurden zwischen E-Control und den von der Veröffentlichungspflicht betroffenen Netzbetreibern abgestimmt. Der V-NEP-Leitfaden beschreibt die inhaltlichen Anforderungen im Detail, zielt auf Vollständigkeit und ein einheitliches Erscheinungsbild der V-NEPs ab und ermöglicht eine Vergleichbarkeit zwischen Netzgebieten bzw. -betreibern.

V-NEP sollen Transparenz über geplante und laufende Netzausbau- und -verstärkungsmaßnahmen schaffen, insbesondere in Hinblick auf den Ausbau Erneuerbarer Energien. Diese Transparenz ist wichtig, da die Netzkapazitäten oft entscheidend für die Wahl der Engpassleistung, den Standort und die Priorisierung von Projekten sind. Zudem soll sichergestellt werden, dass die österreichische Strom-Infrastruktur auch auf Verteilernetzebene über ausreichende Kapazitäten verfügt, um die energie- und klimapolitischen Ziele erreichen zu können.

Weiters sollen V-NEP darlegen, wie Verteilernetzbetreiber Flexibilitätsleistungen als Ergänzung zu Netzausbau in ihren Planungen einbeziehen. Marktteilnehmer sollen mittels V-NEP rechtzeitig und transparent über den künftigen Flexibilitätsbedarf informiert werden. Übergeordnetes Ziel dieser Maßnahmen ist ein kosteneffizienter und sicherer Netzbetrieb.

Der im Jänner 2024 veröffentlichte EIWG-Entwurf [10] sah für Verteilernetzbetreiber mit mindestens 50.000 Zählpunkten eine Veröffentlichungspflicht vor. Der im Juli 2025 veröffentlichte EIWG-Entwurf [11] sieht für Verteilernetzbetreiber, an deren Netz mindestens 25.000 Zählpunkte angeschlossen sind, eine Veröffentlichung eines Netzentwicklungsplans vor.

Auf Betreiben der E-Control haben 15 Verteilernetzbetreiber, die zur Veröffentlichung verpflichtet sind, ihre Verteilernetzentwicklungspläne trotz Verzögerungen beim EIWG bereits im Oktober 2024 freiwillig veröffentlicht [9].

✓ : E-Control hat mit der proaktiven Veröffentlichung des V-NEP-Leitfadens dafür gesorgt, dass Verteilernetzbetreiber diesen Leitfaden für die freiwillige Veröffentlichung der V-NEPs genutzt haben.

¹ <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/leitfaden-fuer-verteilernetzentwicklungsplaene>

2.7 Aktion 7: Transparenz der verfügbaren Netzkapazitäten auf Netzebene 4

Aktion 7: Transparenz der verfügbaren Netzkapazitäten auf Netzebene 4

E-Control stellt die gesammelten Informationen (als Links zu den jeweiligen Webseiten der Netzbetreiber) zur Verfügung². Die verfügbaren und gebuchten Netzkapazitäten je Umspannwerk (NE 4) werden quartalsweise aktualisiert und stellen jeweils den Stand zum angegebenen Datum dar. Die abgebildeten Kapazitäten sind eine unverbindliche Information, vollständige Anträge auf Netzanschluss bzw. Netzzugang unterliegen einer Einzelfallbetrachtung.

Ziel: Übersicht und Transparenz der Netzkapazitäten auf NE 4.

Status: E-Control stellt gesammelte Informationen² in Form von Links zu den jeweiligen Webseiten der Netzbetreiber bereit. Die verfügbaren und gebuchten Netzkapazitäten je Umspannwerk (NE 4) werden von den Verteilernetzbetreibern vierteljährlich aktualisiert. Zusätzlich ist gemäß KBM-V 2022 [12] eine Veröffentlichung auf einer gemeinsamen Website³ der Netzbetreiber möglich.

✓ : E-Control hat die Transparenz der Netzkapazitäten auf Netzebene 4 erfolgreich erhöht.

2.8 Aktion 8: Harmonisierung der Anforderungen der Netztrenn- bzw. Umschalteinrichtungen für Notstromsysteme

Aktion 8: Harmonisierung der Anforderungen der Netztrenn- bzw. Umschalteinrichtungen für Notstromsysteme

Aufgrund der Komplexität wird die Verwendung einer typgeprüften Netztrenn- bzw. Umschalteinrichtung angeraten. Eine Umschalteinrichtung bzw. Netzumschaltbox sollte nach erfolgreicher Prüfung (Normen und Richtlinien, sowie TAEV) durch eine Elektrofachkraft vor Inbetriebnahme der elektrischen Anlage durch die Netzbetreiber anerkannt werden.

Ziel: Harmonisierung der technischen Anforderungen.

Status: Mit der steigenden Anzahl an inselbetriebsfähigen Eigenversorgern steigt auch die Anzahl der verschiedenen Ausführungsarten von Netztrenn- bzw. Umschalteinrichtungen für diese Anlagen. Durch die Anpassung der TOR Stromerzeugungsanlagen [13], [14] ist nun eine Harmonisierung der Anforderungen für typgeprüfte und individuell aufgebaute Netztrenn- und Umschalteinrichtungen gewährleistet, um weiterhin einen sicheren Betrieb des Verteilernetzes zu ermöglichen.

✓ : E-Control hat die Harmonisierung der Anforderungen für Netztrenn- und Umschalteinrichtungen erfolgreich umgesetzt.

² <https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/Verfuegbare-und-gebuchte-Einspeisekapazitaeten-KBM-VO.pdf/196ae83e-be8d-58fa-0033-76cfb203ba73?t=1687201915706>

³ <https://www.eutilities.at/verfuegbare-netzanschlusskapazitaeten>

2.9 Aktion 9: Anpassung der lokalen Blindleistungsregelung

Aktion 9: Anpassung der lokalen Blindleistungsregelung

Anpassen der Standard-Kennlinie für das Verfahren zur Blindleistungsbereitstellung Q(U) im Niederspannungsnetz in den TOR Erzeuger Typ A und Typ B Version 1.2.

Ziel: Optimierung der Blindleistungsregelung von Stromerzeugungsanlagen

Status: Die Änderung der Standard-Kennlinie für das Verfahren zur Blindleistungsbereitstellung Q(U) im Niederspannungsnetz gemäß Studie „Beurteilung des Netzanschlusses und der Netzanschlusskapazitäten in Österreich“ [15] wurde im Zuge der Überarbeitung zur TOR Stromerzeugungsanlagen [13], [14] öffentlich konsultiert. Alle Stellungnahmen⁴ enthielten die Rückmeldung, dass die Kennlinie gemäß TOR Erzeuger Version 1.2 beibehalten werden soll. Eine Änderung der Kennlinie würde bewirken, dass die Ländereinstellung aller Wechselrichter [16] ungültig wären und von den Herstellern angepasst werden müssten [15]. Zusätzlich müssten gelistete Wechselrichter neu geprüft werden und das Prüfverfahren der OVE-Richtlinie R 25 [17] müsste angepasst werden.

Daher bleibt die Standard-Kennlinie für das Verfahren zur Blindleistungsbereitstellung Q(U) im Niederspannungsnetz in der TOR Stromerzeugungsanlagen [13], [14] unverändert zur TOR Erzeuger Version 1.2.

Eine Änderung der Standard-Kennlinie wird bei der Überarbeitung im Zuge der Anpassung der EU-Verordnung NC RfG [18], [19] und in Zusammenhang mit der OVE-Richtlinie R 25 [17] evaluiert.

 : E-Control hält die bestehende Kennlinie zur Blindleistungsregelung aufrecht, um die Kompatibilität der Stromerzeugungsanlagen sicherzustellen. Weitere Anpassungen werden in Zukunft geprüft.

2.10 Aktion 10: Optimale Ausnutzung der Spannungsbandbewirtschaftung

Aktion 10: Optimale Ausnutzung der Spannungsbandbewirtschaftung

Anpassung der TOR Teil D Hauptabschnitt D2, um die Anwendung von probabilistischen Verfahren bei der Netzanschlussbeurteilung zu bevorzugen.

Ziel: Erhöhung der Anzahl der installierten Erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen.

Status: Die Überarbeitung der TOR Teil D Hauptabschnitt D2 ist abgeschlossen. Dieser Teil der TOR wurde durch die „TOR Netzrückwirkungen“ [20] ersetzt. Mit dieser TOR wird eine einheitliche Vorgangsweise bei der Beurteilung von Netzrückwirkungen in Nieder-, Mittel- und Hochspannungsnetzen angestrebt. Die Inhalte, wie die Spannungsbandbewirtschaftung und Emissionsgrenzwerte, wurden grundlegend überarbeitet.

 : E-Control hat diese Maßnahme erfolgreich umgesetzt und die bisher starren Grenzen bei der Spannungsbandbewirtschaftung aufgehoben.

⁴ https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/Stellungnahmen_zur_Konsultation_TOR_Stromerzeugungsanlagen_Version_1.3.pdf/d785a188-54b5-165b-f79b-1dc682d226cd?t=1720593051105

2.11 Aktion 11: Vereinfachung der Konformitätsnachweise

Aktion 11: Vereinfachung der Konformitätsnachweise

Anpassen des Kapitels Konformitätsnachweise in den TOR Erzeuger Typ A und Typ B Version 1.2. Die Wechselrichterliste wird laufend angepasst und erweitert.

Ziel: Abbau der organisatorischen Hürden bei der Inbetriebnahme von PV-Anlagen.

Status: Gemäß TOR Stromerzeugungsanlagen Typ A [13] und Typ B [14] ist kein gesonderter Nachweis der Konformität der Stromerzeugungsanlage vom Netzbetreuer erforderlich, sofern der verwendete Wechselrichter in der Wechselrichterliste [16] als zulässig gelistet ist. Für Wechselrichter, die nicht in der Liste angeführt sind, müssen weiterhin die entsprechenden Nachweise erbracht werden.

✓ : E-Control hat diese Maßnahme erfolgreich umgesetzt und dadurch organisatorische Hürden abgebaut und den Inbetriebnahmeprozess von PV-Anlagen vereinfacht.

2.12 Aktion 12: Klarstellung zu Stromerzeugungsanlagen unterschiedlicher Eigentümer

Aktion 12: Klarstellung zu Stromerzeugungsanlagen unterschiedlicher Eigentümer

Klarstellung in den TOR Erzeuger Version 1.2, dass Stromerzeugungsanlagen unterschiedlicher Eigentümer (Netzbenutzer) mit einem gemeinsamen Netzanschlusspunkt, welche keine gemeinsame wirtschaftliche Einheit bilden, bei der Typeinteilung gemäß RfG-Schwellenwert-V [21] unabhängig zu betrachten sind.

Ziel: Vereinfachung der Anforderungen.

Status: In der TOR Stromerzeugungsanlagen [13] wurde klargestellt, dass Stromerzeugungsanlagen unterschiedlicher Eigentümer (Netzbenutzer) mit Anschluss an einem Verknüpfungspunkt, die keine gemeinsame wirtschaftliche Einheit bilden, grundsätzlich nach ihrer jeweiligen Maximalkapazität (Engpassleistung) zu beurteilen sind und für die Typeinteilung gemäß RfG Schwellenwert-V [21] als unabhängig betrachtet werden.

Zur Sicherstellung eines sicheren Netzbetriebs kann der relevante Netzbetreiber Betriebsmittel zur Beobachtbarkeit der Stromerzeugungsanlage auf eigene Kosten in den Anlagen der Netzbetreiber installieren. Der Betrieb der Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden. Dafür ist eine Abstimmung zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzbetreiber erforderlich.

✓ : E-Control hat diese Maßnahme erfolgreich umgesetzt und mit Präzisierung in den TOR weitere Klarheit geschaffen.

2.13 Aktion 13: Veranstaltungen und Multiplikatoren

Aktion 13: Veranstaltungen und Multiplikatoren

Die E-Control nutzt weiterhin den laufenden Informationsaustausch mit der Branche und viele weitere Veranstaltungen mit dem Ziel, die Energiesystemwende zu beschleunigen.

Ziel: Fortführung von Informationsaustausch und -service, Vorträgen und Fachpublikationen.

Status: E-Control nutzt weiterhin vielfältige Kanäle wie Veranstaltungen, Publikationen und Newsletter, um Fachwissen und Positionen zu vermitteln.

E-Control organisiert Veranstaltungen und Webinare zu verschiedenen Themen, wie z.B. die Fachveranstaltungen zum Thema EIWG: „Was bringt das neue EIWG?“⁵ und „Das neue EIWG als Basis für das Gelingen der Energiesystemwende?“⁶. Oder Webinare wie den Online-Talk der E-Control „PV als Beitrag zur Energiewende – wie kann das gelingen?“⁷. Darüber hinaus werden viele wichtige Themen, wie z.B. „Weg zu einer eigenen PV-Anlage“⁸ in Videoclips kurz und prägnant erklärt.

Auch die zahlreichen veröffentlichten Leitfäden, Berichte, Studien⁹ und verschiedene Newsletter¹⁰ der E-Control leisten einen wichtigen Beitrag zum Austausch von Informationen und Fachwissen.

So bleiben sowohl die Energiebranche als auch die Netzbenutzer stets über aktuelle Entwicklungen, regulatorische Maßnahmen und relevante Themen informiert.



: E-Control setzt weiter aktiv auf Veranstaltungen, Webinare und Publikationen, um den Informationsaustausch zu fördern.

⁵ https://www.e-control.at/veranstaltungen-aktuell/-/asset_publisher/9WSqAvRfkooo/content/fachveranstaltung-%25E2%2580%259Ewas-bringt-das-neue-elwg-

⁶ <https://www.e-control.at/fachveranstaltung-elwg-2024>

⁷ https://www.e-control.at/e-control-webinare/-/asset_publisher/NaVidIdHLSuN/content/online-talk-der-e-control-%25E2%2580%259Epv-als-beitrag-zur-energiewende-wie-kann-das-gelingen-

⁸ <https://www.youtube.com/watch?v=qAul3VWyHGs>

⁹ <https://www.e-control.at/publikationen>

¹⁰ <https://meine.e-control.org/verteilerlisten/>

2.14 Aktion 14: Netzanschluss-Datenerhebung

Aktion 14: Netzanschluss-Datenerhebung

E-Control setzt auf verstärktes Monitoring zum Thema Netzzutritt und Netzzugang von erneuerbaren Energien. Dabei wird der Status und der Fortschritt des Ausbaus und der Integration der Erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen, Ladeeinrichtungen und Speicher mittels jährlicher Erhebung für 60 Verteilernetzbetreiber mit einer Abgabemenge von über 50 GWh erfasst. Für 16 Verteilernetzbetreiber mit einer Abgabe von über 50 GWh, die für die jeweiligen Netzbereiche maßgeblich sind, erfolgt die Datenerhebung quartalsweise.

Ziel: Übersicht des Status-quo von Erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen in Österreich und weiteres Monitoring.

Status: Im Zuge des „Aktionsplan Netzanschluss“ setzt E-Control auf verstärktes Monitoring beim Netzanschluss Erneuerbarer Stromerzeugungsanlagen. Mittels quartalsweiser Erhebungen bei 16 großen Verteilernetzbetreibern (VNB) wird der aktuelle Status und der Fortschritt des Ausbaus und der Integration der Erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen erfasst. Diese 16 VNB decken über 85% der Zählpunkte ab. Die Ergebnisse dieser Erhebung werden quartalsweise veröffentlicht. Zusätzlich finden diese Erhebungen bei weiteren 44 Verteilernetzbetreibern jährlich statt. Die jährlichen Erhebungen bei 60 VNB repräsentieren 98 % der Zählpunkte und stellen einen sehr repräsentativen Stand dar.

Die Erhebung Netzanschluss besteht aus zwei Teilen. Im Teil „Erhebung Netzanschluss“ werden die Anzahl der Anträge auf Netzanschluss, die bei den VNB pro Quartal eingelangt sind, sowie die Anzahl an zugesagten Anträgen abgefragt. Zusätzlich werden die durchschnittlichen Zeitdauern verschiedener Prozessphasen des Netzanschlusses angegeben. Der Teil „Bestand Erhebung Netzanschluss“ beinhaltet die Abfrage nach dem Bestand an Stromerzeugungsanlagen sowie meldepflichtigen Betriebsmitteln. Die Erhebung Netzanschluss startete mit Q4/2023.

Der Ausbau erneuerbarer Energien geht weiter erfolgreich voran. Im Jahr 2023 wurden PV-Anlagen mit insgesamt 2.332 MW Engpassleistung, im Jahr 2024 waren es 1.972 MW. Im ersten Quartal 2025 wurden 367 MW und im zweiten Quartal 2025 364 MW zugebaut.

Abbildung 4 zeigt die jährlichen Ausbauziele des EAG für Photovoltaik und Windkraft für das Jahr 2025, aufgeteilt und kumuliert auf vier Quartale. Dabei werden die Sollwerte mit den Istwerten aus der Erhebung Netzanschluss mit Stand Q2/2025 verglichen. Der tatsächliche Zubau bei Photovoltaik ist im zweiten Quartal 2025 um rund 180 MW über dem Sollwert.

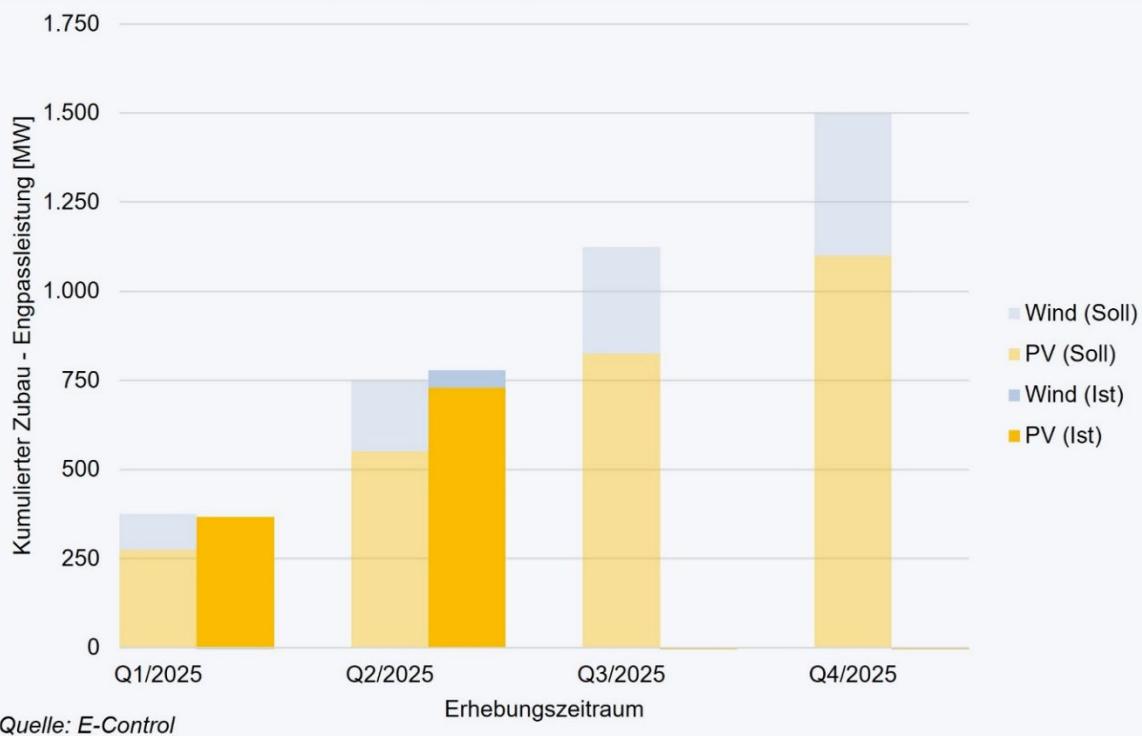
ZUBAU AN PV- UND WIND-ANLAGEN BEI 16 VNB - VERGLEICH ZU DEN AUSBAUZIELEN DES EAG FÜR DAS JAHR 2025 (STAND Q2/2025)

Abbildung 4: Entwicklung des Zubaus von Photovoltaik- und Windkraftanlagen ab 2025 bei 16 VNB im Vergleich zu den Ausbauzielen des EAG, Stand Q2/2025, Quelle Quartalsbericht Q2/2025 [5]

Alle Berichte der Erhebung Netzanschluss (Jahresberichte sowie Quartalsberichte) werden zeitnah auf der Website der E-Control veröffentlicht [5].

✓: E-Control hat erfolgreich mit 60 Verteilernetzbetreibern eine umfangreiche Datenerhebung umgesetzt. Dadurch wird der aktuelle Status und der Fortschritt des Ausbaus und der Integration der erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen laufend erfasst.

2.15 Aktion 15: Harmonisierung der Kosten für die Fernsteuerung bzw. fernwirktechnische Schnittstelle

Aktion 15: Harmonisierung der Kosten für die Fernsteuerung bzw. fernwirktechnische Schnittstelle

E-Control sieht die Harmonisierung der Verrechnungspraxis der Kosten für die Fernsteuerung bzw. fernwirktechnische Schnittstelle als erforderlichen Beitrag zur Schaffung eines einheitlichen Regulierungsrahmens. Dazu sollen Analysen erfolgen, welche Leistungen mit Pauschalen verbunden sind und wie eine Vereinheitlichung erfolgen kann.

Ziel: Vereinheitlichung der Verrechnungspraxis

Status: Stromerzeugungsanlagen müssen gemäß NC RfG [18] und SOGL [22] über eine Fernsteuerung bzw. fernwirktechnische Schnittstelle verfügen. Für Anlagen ab Typ B ist gemäß TOR Stromerzeugungsanlagen [14] eine solche Schnittstelle vorgesehen, um Wirkleistungsvorgaben und Blindleistungsvorgaben umzusetzen, sowie Echtzeitdaten gemäß SOGL Datenaustausch-V 2024 [23] zu übermitteln. Auch Verbrauchsanlagen unterliegen gemäß TOR Verteilernetzanschluss Anforderungen [24],[25] an eine Fernsteuerung bzw. der fernwirktechnischen Schnittstelle. Für Verbrauchsanlagen mit Anschluss ab der Mittelspannung sind diese Anforderungen zu erfüllen.

Für Einbau bzw. Anbindung verrechneten Netzbetreiber teils Pauschalen, teils Ist-Kosten in unterschiedlicher Höhe.

Zur Schaffung eines einheitlichen Rahmens wurde in der SNE-V 2018 – Novelle 2025 [26] ein sonstiges Entgelt in fester Höhe festgelegt. Auf Grundlage einer Erhebung unter den Netzbetreibern wurden Durchschnittssätze angesetzt, die je nach Netzebene und Stromerzeugungsanlagen Typ unterschiedlich ausgestaltet sind.

✓ : E-Control hat mit dieser Maßnahme einheitliche Entgelte festgelegt, um Transparenz und Gleichbehandlung zu gewährleisten.

2.16 Aktion 16: Veröffentlichung eines „Speicher-Leitfadens“

Aktion 16: Veröffentlichung eines „Speicher-Leitfadens“¹¹

E-Control setzt sich für klare Regeln und die Schließung gesetzlich-regulatorischer Lücken ein. Mit der Veröffentlichung eines „Speicher-Leitfadens“ sollen mögliche Anschlussvarianten erläutert, Anforderungen unterschiedlicher Konfigurationen geklärt und häufige Fragen bezüglich Speicher beantwortet werden.

Ziel: Klarstellung der Netzanschlussmöglichkeiten für Speicher und deren Anforderungen

¹¹ Das als „Speicher-Leitfaden“ bezeichnete Dokument wurde als Diskussionspapier „Elektrische Energiespeicher und Hybridanlagen“ [27] zur Konsultation veröffentlicht.

Status: Die steigende Volatilität der Stromerzeugung erhöht die Notwendigkeit für Speicherlösungen, insbesondere dezentrale Batteriespeicher. Verschiedene Betriebsweisen wie system-, netz- oder marktdienlicher Einsatz sind dabei kombinierbar. Die wachsende Wirtschaftlichkeit von Speichern führt zu neuen Anlagenkonzepten mit unterschiedlichen Zielen, wie z.B. Eigenverbrauchsoptimierung oder Teilnahme an Elektrizitätsmärkten. Energiespeicher „hinter dem Zählpunkt“ in Kundenanlagen spielen zunehmend eine wichtige Rolle. Der aktuelle gesetzliche Rahmen beinhaltet unzureichende Regelungen für diese Anlagenkonfigurationen. Sowohl elektrische Energiespeicher als auch Hybridanlagen sind aus systemischer und regulatorischer Sicht wünschens- und unterstützenswert. Unklare Rahmenbedingungen und Interpretationsspielräume im bestehenden Recht stellen ein Hemmnis dar.

Mit der Veröffentlichung eines Diskussionspapiers „Elektrische Energiespeicher und Hybridanlagen“ [27] wurde der Bedarf für Klarstellungen und Änderungen im derzeitigen Rechtsrahmen aufgezeigt. Praktikable Lösungsansätze wurden im Rahmen einer öffentlichen Konsultation zur Diskussion gestellt. Die starke Resonanz auf das Diskussionspapier unterstreicht die hohe Relevanz der Thematik: Es wurden 23 Stellungnahmen mit einer Gesamtanzahl von über 30.000 Wörtern an die E-Control übermittelt. Die Würdigung der Stellungnahmen ist aktuell in Finalisierung. Die im Diskussionspapier dargelegten Vorschläge für gesetzliche Regelungen zu Messkonzepten (siehe dazu auch Aktion 18) fanden bereits im Entwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes von Juli 2025 [11] Berücksichtigung.

: E-Control verfolgt die Maßnahmen für den Netzanschluss von Speichern und Hybridanlagen weiter, um Unklarheiten zu schließen, sobald entsprechende Rechtsgrundlagen geschaffen wurden.

2.17 Aktion 17: Überwachung der regulatorischen Vorgaben

Aktion 17: Überwachung der regulatorischen Vorgaben

E-Control setzt sich für die Einhaltung aller regulatorischen Vorgaben ein, die für den Netzanschluss und Netzzugang von Stromerzeugungsanlagen erforderlich sind und greift Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen in diesem Zusammenhang in Aufsichtsverfahren auf bzw. führt auf Antrag Streitlichtungsverfahren durch.

Ziel: Sicherstellung der Einhaltung aller regulatorischen Vorgaben

Status: E-Control hat im Rahmen des internen Reportings der Beratungsstelle festgestellt, dass es im Zusammenhang mit dem Netzanschluss von Stromerzeugungsanlagen, insbesondere PV-Anlagen, zu Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen gekommen ist. Es sind Pauschalen für die Anschlusskoordination und Abnahme verrechnet worden, die in den Preisblättern der sonstigen Leistungen des Netzbetreibers ausgewiesen und zusätzlich zum Netzzutrittsentgelt gemäß § 54 ElWOG 2010 [6] berechnet wurden. Laut Informationen der Verteilernetzbetreiber werden damit Aufwände, wie Prüfung des Antrags, Festlegung des Anschlusskonzepts, Kontakt bei Fragen, Netzrückwirkungsprüfung, Prüfung der Fertigstellungsmeldung, sowie die Abnahme vor Ort abgegolten.

Dies ist aus Sicht der E-Control nicht zulässig. E-Control hat auf diese Vorfälle reagiert, indem sie auf Antrag Schlichtungsverfahren durchführt und diese in Aufsichtsverfahren aufgreift, um die Einhaltung aller regulatorischen Vorgaben sicherzustellen.

: E-Control überwacht laufend Verstöße beim Netzanschluss und Netzzugang und leitet Schlichtungs- sowie Aufsichtsverfahren ein, um die Einhaltung der Regeln sicherzustellen.

2.18 Aktion 18: Regelungen für Subzähler und virtuelle Zählpunkte

Aktion 18: Regelungen für Subzähler und virtuelle Zählpunkte

E-Control plant, allgemeine Regelungen zu Subzählern und virtuellen Zählpunkten in den Marktregeln festzulegen, die für Netzbenutzer die Möglichkeit mehrerer Lieferverträge an einem (Haupt-)Zählpunkt schaffen. Diese Regelungen zielen insbesondere darauf ab, separate Lieferverträge mit dynamischen Preisen für flexible Betriebsmittel wie Ladeeinrichtungen oder Wärmepumpen zu ermöglichen. Die Ab- bzw. Berechnungsregeln für die damit verbundenen virtuellen Zählpunkte sollen sicherstellen, dass aus separaten Lieferverträgen keine Nachteile in Hinblick auf Eigenversorgung entstehen.

Ziel: *Schaffung klarer Regelungen für mehrere Lieferverträge hinter einem (Haupt-)Zählpunkt, um Lieferverträge mit dynamischen Preisen für Kleinkunden attraktiver zu machen und systemdienliche Flexibilitätspotenziale zu heben.*

Status: Die Zunahme volatiler Stromerzeugung führt zu häufigeren Preisschwankungen an kurzfristigen Strommärkten, mit oft sehr niedrigen oder negativen Preisen. Da viele Haushalte Lieferverträge mit statischen Strompreisen haben, sind die Preissignale für einen Großteil der Stromverbraucher ungenutzt. Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge und Elektroboiler stellen ungenutzte Flexibilitätspotenziale dar.

Dynamische Strompreise sind an Börsenpreise gekoppelt. Sie bieten eine Möglichkeit, einen Großteil des Stromverbrauchs in Zeiten niedriger Preise zu verlagern. Die Attraktivität dynamischer Preismodelle kann erhöht werden, indem für flexible Lasten ein eigener Zählpunkt eingerichtet wird und nur für diesen ein dynamisches Preismodell gewählt wird, während für den „Restbezug“ ein risikofreier Liefervertrag mit statischen Preisen bestehen bleibt. Diese Überlegungen fordern einen regulatorischen Rahmen für Subzähler und deren Integration in Abrechnungssysteme, um Energiekosten korrekt aufzuteilen. Diese Möglichkeit für Stromkunden, mehrere Zählpunkte je Netzanschlusspunkt in Anspruch zu nehmen, um mehrere Lieferverträge abschließen zu können, ist auch in Artikel 4 der im Sommer 2024 erlassenen Überarbeitung der europäischen Strom-Binnenmarktrichtlinie RL (EU) 2019/944 [28] vorgesehen. Der im Juli 2025 veröffentlichte Entwurf des EIWG [11] greift diese Thematik auf, indem er Netzbenutzern das Recht auf zusätzliche „Abrechnungspunkte“ einräumt (§ 103). Um österreichweit einheitliche Messkonzepte zu etablieren und im Sinne dieses Aktionsplans, sieht der EIWG-Entwurf [11] (§103a) die Festlegung standardisierter Messkonzepte durch die E-Control vor.

 Für die vollständige Umsetzung dieser Regelungen sind neben einer gesetzlichen Grundlage weitere regulatorische Schritte nötig.

3 Quellen

- [1] Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), BGBI. I Nr. 7/2022, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007046>, Zugriff am 08.09.2025
- [2] #mission2030: Die österreichische Klima- und Energiestrategie, https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:903d5cf5-c3ac-47b6-871c-c83eae34b273/20_18_beilagen_nb.pdf, Zugriff am 08.09.2025
- [3] Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBI. I Nr. 150/2021, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011619>, Zugriff am 08.09.2025
- [4] Integrierter österreichischer Netzinfrastrukturplan (ÖNIP), <https://www.bmwet.gv.at/dam/jcr:f67c2aa8-4019-4e7b-94ae-e1c847911a05/Integrierter-oesterreichischer-Netzinfrastrukturplan.pdf>, Zugriff am 08.09.2025
- [5] Berichte Erhebung Netzanschluss, https://www.e-control.at/publikationen/publikationen-strom/berichte#p_id_com_liferay_journal_content_web_portlet_JournalContentPortlet_INSTANCE_I9lkdcBLOtZa, Zugriff am 08.09.2025
- [6] Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 – EIWO 2010), BGBI. I. Nr. 5/2023, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007045>, Zugriff am 08.09.2025
- [7] Verordnung des Vorstands der E-Control über die Qualität der Netzdienstleistungen (NetzdienstleistungsVO Strom 2012, END-VO 2012), <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008149>, Zugriff am 08.09.2025
- [8] Berichte zur kommerziellen Qualität der Strom- und Gas Verteilernetzbetreiber gemäß § 19 1 EIWO 2010, <https://www.e-control.at/kommerzielle-qualitaet-der-netzdienstleistung>, Zugriff am 08.09.2025
- [9] Netzentwicklungspläne der Verteilernetzbetreiber, <https://www.eutilities.at/informationen/VNEP>, Zugriff am 08.09.2025
- [10] 310/ME XXVII. GP - Ministerialentwurf – Gesetzestext, Elektrizitätswirtschaftsgesetz Energiearmuts-Definitions-Gesetz; Energie-Control-Gesetz, Änderung, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/310/fname_1604976.pdf, Zugriff am 08.09.2025
- [11] 32/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf – Gesetzestext, Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Energiearmuts-Definitions-Gesetz; Energie-Control-Gesetz, Änderung; https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/32/fname_1699696.pdf, Zugriff am 08.09.2025
- [12] Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Methode der freien Einspeisekapazität gemäß § 20 EIWO 2010 festgesetzt wird (Kapazitätsberechnungsmethoden-Verordnung 2022 - (KBM-V 2022), https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIAuth/BGBLA_2022_II_350/BGBLA_2022_II_350.html, Zugriff am 08.09.2025
- [13] TOR Stromerzeugungsanlagen: Anschluss und Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen des Typs A und von Kleinsterzeugungsanlagen, https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/TOR_Stromerzeugungsanlagen_Typ_A_Version_1.3.pdf/64f04fde-d7cc-1bcc-b8ac-1682b04bbb8f?t=1720510145101, Zugriff am 08.09.2025

- [14] TOR Stromerzeugungsanlagen: Anschluss und Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen des Typs B, https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/TOR_Stromerzeugungsanlagen_Typ_B_Version_1.3.pdf/9a84d5cb-4a21-483f-fa30-0582bc3b662f?t=1720510195193, Zugriff am 08.09.2025
- [15] Trinkner et al. (2022), siehe https://www.e-control.at/publikationen/publikationen-strom/studien#p_p_id_com_liferay_journal_content_web_portlet_JournalContentPortlet_IN-STANCI_6yD7tYunwUJI, Zugriff am 08.09.2025
- [16] Wechselrichterliste TOR Erzeuger Typ A, <https://oesterreichsenergie.at/publikationen/ueberblick/detailseite/wechselrichterliste-tor-erzeuger-typ-a>, Zugriff am 08.09.2025
- [17] OVE-Richtlinie R 25:2020-03-01: Prüfanforderungen an Erzeugungseinheiten (Generatoren) vorgesehen zum Anschluss und Parallelbetrieb an Niederspannungs-Verteilernetzen
- [18] Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AJOL_2016_112_R_0001, Zugriff am 08.09.2025
- [19] Informationen zur Überarbeitung des NC RfG, <https://www.acer.europa.eu/electricity/connection-codes>, Zugriff am 08.09.2025
- [20] TOR Netzrückwirkungen: Niederspannung, https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/TOR_NRW_NS_V1.0.pdf/29c687a9-953a-a635-e630-ace7faa57581?t=1749035162709, Zugriff am 08.09.2025
- [21] Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von Schwellenwerten für Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C und D gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (RfG Schwellenwert-Verordnung, RfG Schwellenwert-V); <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010589>, Zugriff am 08.09.2025
- [22] Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R1485>, Zugriff am 08.09.2025
- [23] Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von allgemeinen Anforderungen für den Datenaustausch 2024 (SOGL Datenaustausch-V 2024), <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20012698/SOGL%20Datenaustausch-V%20a02024%20Fassung%20vom%2001.12.2024.pdf?FassungVom=2024-12-01>, Zugriff am 08.09.2025
- [24] TOR Verteilernetzanschluss für die Mittelspannung (Netzebenen 4 und 5), https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/TOR_Verteilernetzanschluss_-_Mittelspannung_V1.2.pdf/fe3139a9-ac28-4988-f9c2-17e8f7499727?t=1720509870829, Zugriff am 08.09.2025
- [25] TOR Verteilernetzanschluss für die Hochspannung (Netzebene 3), https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/TOR_Verteilernetzanschluss_-_Hochspannung_V1.2.pdf/eec11439-f645-b449-a397-fa56d72a32f2?t=1720509926723, Zugriff am 08.09.2025
- [26] Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte Verordnung 2018 – SNE-V 2018, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010107&FassungVom=2025-01-01>, Zugriff am 08.09.2025

- [27] Konsultationsentwurf: Diskussionspapier „Elektrische Energiespeicher und Hybridanlagen“, <https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/Diskussionspapier+Speicher+und+Hybridanlagen+-+E-Control.pdf/614e1278-ea1c-1369-9a4a-e86c977652f5?t=1741275233528>, Zugriff am 08.09.2025
- [28] Richtline (EU) 2019/944 des europäischen Parlamentes und Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1731601274099&uri=CELEX%3A32012L0027>, Zugriff am 08.09.2025